

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

09.05.2006

2.25.30 Nr. 2
Geschäftsordnung des Senats

Geschäftsordnung

Beschluss

Senat 15.02.2006

Geschäftsordnung des Senats der Justus-Liebig-Universität Gießen Vom 15. Februar 2006

Inhaltsverzeichnis

I. Mitglieder, Vorsitz

- § 1 Mitglieder
- § 2 Vorsitz

II. Sitzungsordnung

- § 3 Öffentlichkeit
- § 4 Einberufung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Sitzungsleitung
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Folgen der Beschlussunfähigkeit
- § 9 Vertagung
- § 10 Eröffnung und Verbindung der Beratung
- § 11 Schluss der Beratung
- § 12 Übergang zur Tagesordnung
- § 13 Rederecht
- § 14 Reihenfolge der Rednerinnen und Redner
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Sachruf und Ordnungsruf
- § 17 Entziehung des Wortes
- § 18 Persönliche Erklärung
- § 19 Unterbrechung der Sitzung
- § 20 Störung der Ordnung

III. Abstimmungsverfahren

- § 21 Fragestellung, Teilung der Frage

- § 22 Abstimmung
- § 23 Reihenfolge der Abstimmung
- § 24 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

IV. Protokoll

- §25 Protokoll

V. Senatsausschüsse und -kommissionen

- § 26 Senatsausschüsse und -kommissionen

VI. Schlussbestimmungen

- § 27 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 28 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 29 Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages
- § 30 Inkrafttreten

Der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen hat sich nach § 6 Absatz 2 Nr. 1.5 der Grundordnung der Justus-Liebig-Universität vom 23. April 2003 (StAnz. 43/2003, S. 4216) die folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Mitglieder, Vorsitz

§ 1 Mitglieder

(1) Dem Senat gehören die folgenden 17 stimmberechtigten Mitglieder an:

1. neun Professorinnen und Professoren (Mitglieder der Professorengruppe),
2. drei Studierende,
3. drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitglieder),
4. zwei administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (administrativ-technische Mitglieder).

(2) Für die Durchführung einer Wahl oder einer Abwahl nach den §§ 45 und 46 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) wird der Senat auf 34 stimmberechtigte Mitglieder erweitert. Dem Erweiterten Senat gehören die in Absatz 1 genannten Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter an.

(3) Dem Senat und dem Erweiterten Senat gehören mit beratender Stimme an:

1. die Mitglieder des Präsidiums,
2. ein Mitglied des Hochschulrats,
3. die Zentrale Frauenbeauftragte nach § 13 Absatz 1 der Grundordnung,
4. die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachschaftenkonferenz, die oder der von dieser für die Dauer eines Jahres gewählt wird, wobei Stellvertretung zulässig ist, sowie
6. die oder der Vorsitzende des Personalrats

§ 2 Vorsitz

Den Vorsitz im Senat hat die Präsidentin oder der Präsident. Sie oder er wird im Falle der Verhinderung durch die Erste Vizepräsidentin oder den Ersten Vizepräsidenten vertreten. Die weitere Vertretung regelt das Präsidium durch seine Geschäftsordnung.

II. Sitzungsordnung

§ 3 Öffentlichkeit

(1) Der Senat tagt öffentlich. Er kann durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschließen. In diesem Fall dürfen nur Mitglieder und Angehörige des Senats sowie die vom Senat zugelassenen Personen im Sitzungssaal verbleiben. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

(2) Personalangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt; bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen.

§ 4 Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Senat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung ist außerdem öffentlich durch Aushang im Hauptgebäude bekannt zu machen.

(2) Bei der Einberufung des Senats soll eine Frist von sechs Tagen gewahrt werden.

(3) Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag einer Gruppe muss die oder der Vorsitzende den Senat binnen zwei Wochen einberufen.

§ 5 Tagesordnung

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden richten.

(2) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.

(3) Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag einer Gruppe müssen die von denen eingebrachten Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung der oder dem Vorsitzenden schriftlich zugegangen sein.

(4) Die Tagesordnung ist vom Senat zu genehmigen. Sie kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit um weitere Tagesordnungspunkte ergänzt oder geändert werden.

§ 6 Sitzungsleitung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen. Sie oder er kann sich selbst an der Beratung als Rednerin oder Redner beteiligen.

(2) Kandidiert die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident erneut für das Präsidentenamt, so ist sie oder er von der Sitzungsleitung bei denjenigen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen, bei denen

der Senat oder der Erweiterte Senat an der Präsidentenwahl mitwirkt. Die Sitzungsleitung obliegt in diesem Falle der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter im Sinne von § 2 Satz 2.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Senats fest. Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Anzweiflung der Beschlussfähigkeit des Senats ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird durch Auszählen die Zahl der Anwesenden festgestellt. Solange die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist, darf das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht mehr erteilt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende kann die Auszählung auf kurze Zeit aussetzen.

§ 8 Folgen der Beschlussunfähigkeit

Bei Beschlussunfähigkeit hat die oder der Vorsitzende die Sitzung sofort zu schließen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen die Abstimmung oder Wahl wiederholt.

§ 9 Vertagung

Die Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung nur durch Beschluss des Senats vertagt werden.

§ 10 Eröffnung und Verbindung der Beratung

(1) Die oder der Vorsitzende hat jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, zur Beratung aufzurufen und darüber die Aussprache zu eröffnen.

(2) Der Senat kann beschließen, die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände, die in der Tagesordnung besonders aufgeführt sind, zu verbinden.

§ 11 Schluss der Beratung

(1) Liegen keine Wortmeldungen vor oder sind alle Wortmeldungen erledigt, so schließt die oder der Vorsitzende die Beratung.

(2) Der Senat kann den Schluss der Beratung beschließen. Über den Antrag ist vor einem Antrag auf Vertagung abzustimmen. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung ist einem Mitglied des Senats, das den Antrag begründen, und einem Mitglied des Senats, das dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen.

(3) Ist zu einem Gegenstand die Beratung geschlossen, so ist alsbald die Abstimmung vorzunehmen oder, falls eine Abstimmung nicht in Betracht kommt, der Tagesordnungspunkt für erledigt zu erklären.

§ 12 Übergang zur Tagesordnung

- (1) Der Senat kann beschließen, über einen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann nur nach Eröffnung der Beratung bis zur Abstimmung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats gestellt werden.
- (2) Bei Widerspruch gegen den Antrag darf über ihn erst abgestimmt werden, wenn ein Mitglied des Senats für und ein Mitglied des Senats gegen den Antrag sprechen konnte.
- (3) Über den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist vor allen anderen Anträgen abzustimmen. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung des gleichen Gegenstandes nicht wiederholt werden.
- (4) Ist zu einem Gegenstand der Übergang zur Tagesordnung beschlossen worden, so gilt er als erledigt; eine weitere Behandlung findet nicht statt.

§ 13 Rederecht

- (1) Sprechen darf nur, wem die oder der Vorsitzende das Wort erteilt hat.
- (2) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen bei der oder dem Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums oder ihre Beauftragten erhalten auf ihr Verlangen jederzeit das Wort, aber erst, wenn die Rednerin oder der Redner, die oder der das Wort hat, ihre oder seine Ausführungen beendet hat.

§ 14 Reihenfolge der Rednerinnen und Redner

Die Reihenfolge der Rednerinnen oder Redner richtet sich nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Abweichend von der in § 13 genannten Reihenfolge muss den Mitgliedern des Senats bis zum Abschluss der Beratung das Wort zur Geschäftsordnung erteilt werden, um sich über die Anwendung der Geschäftsordnung auf die Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes äußern zu können. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 1. Vorschläge zur Verfahrensweise (z.B. Untergliederung und Zusammenfassung von Tagesordnungspunkten),
 2. Übergang zur Tagesordnung,
 3. Überweisung an eine Senatskommission,
 4. Festlegung des Sitzungsendes,
 5. Redezeitbeschränkung,
 6. zeitliche Beschränkung der Behandlung eines Tagesordnungspunktes,
 7. Schluss der Rednerliste,
 8. Schluss der Debatte (sofortige Abstimmung),
 9. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung,

10. Unterbrechung der Sitzung,
11. vorzeitiger Schluss der Sitzung,
12. Nichtbefassung mit einem Antrag,
13. Ausschluss der Öffentlichkeit,
14. Erteilung des Rederechts an Gäste und Zuhörer,
15. Anzweifeln von Abstimmungsergebnissen.

(3) Der Antrag zur Geschäftsordnung ist zu begründen. Über den Antrag ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. Erhebt sich auf Frage der oder des Vorsitzenden keine Gegenrede, ist der Geschäftsordnungsantrag ohne Abstimmung so beschlossen.

§ 16

Sachruf und Ordnungsruf

(1) Die oder der Vorsitzende kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.

(2) Verletzt ein Senatsmitglied die Würde oder die Ordnung des Hauses, soll die oder der Vorsitzende sie oder ihn zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht behandelt werden.

§ 17

Entziehung des Wortes

Ist ein Senatsmitglied in derselben Sitzung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so entzieht die oder der Vorsitzende ihr oder ihm das Wort; es soll ihr oder ihm in derselben Sitzung nicht wieder erteilt werden.

§ 18

Persönliche Erklärung

Eine persönliche Erklärung ist nach Schluss der Beratung eines Gegenstandes oder im Falle der Vertagung am Schluss der Sitzung, jedoch vor der Abstimmung, zulässig; findet eine Abstimmung nicht statt, wird das Wort vor dem Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes erteilt. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 19

Unterbrechung der Sitzung

(1) Wenn im Senat störende Unruhe entsteht, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Kann sie oder er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er seinen Platz. Die Sitzung ist damit unterbrochen.

(2) Die oder der Vorsitzende beschließt darüber, ob und wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. Bis zu dieser Entscheidung haben sich die Senatsmitglieder zur Verfügung zu halten.

§ 20 Störung der Ordnung

Wer als Zuhörer die Ordnung oder die Würde des Hauses verletzt, kann auf Anordnung der oder des Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

III. Abstimmungsverfahren

§ 21 Fragestellung, Teilung der Frage

(1) Die oder der Vorsitzende stellt bei Abstimmungen die Fragen so, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung zu einem Antrag erteilt wird oder nicht. Über die Fassung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung erteilt werden. Wird der vorgeschlagenen Fassung widersprochen, entscheidet der Senat.

(2) Jedes Mitglied des Senats kann beantragen, dass die Frage geteilt wird. Über eine beantragte Teilung entscheidet der Senat.

§ 22 Abstimmung

(1) Abgestimmt wird offen durch Handzeichen, soweit nicht eine geheime Abstimmung vorgeschrieben ist. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, sofern ein Senatsmitglied das beantragt.

(2) Der Senat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. Dabei sind die im Sitzungssaal anwesenden Senatsmitglieder, die sich nicht an der Abstimmung beteiligt haben, bei den Stimmenthaltungen mitzuzählen.

(3) Soweit für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, hat die oder der Vorsitzende klarzustellen, ob diese Mehrheit erreicht ist.

(4) Wird das von der oder dem Vorsitzenden festgestellte Abstimmungsergebnis von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder einer Gruppe des Senats angezweifelt, wird die Abstimmung wiederholt, und die Stimmen werden ausgezählt.

§ 23 Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
2. Anträge auf Schluss der Aussprache,
3. Anträge auf Vertagung der Aussprache,
4. Anträge auf Aussetzung der Abstimmung,
5. Anträge auf Überweisung an eine Kommission,
6. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.

(2) Im Übrigen ist über den weiter gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, ist über den älteren zuerst abzustimmen. Handelt es sich um Unterschiede in den Zahlen, so wird zuerst über die höhere Zahl abgestimmt.

(3) Über Änderungsanträge ist vor Hauptanträgen abzustimmen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der von der Vorlage am weitesten abweicht.

(4) Wird im Rahmen einer Abstimmung der Erklärung der oder des Vorsitzenden, ein Antrag habe sich erledigt, von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder einer Gruppe des Senats widersprochen, muss über den Antrag abgestimmt werden.

§ 24 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Das Ergebnis jeder Abstimmung wird von der oder dem Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

IV. Protokoll

§ 25 Protokoll

(1) Die oder der Vorsitzende beauftragt jeweils eine Schriftführerin oder einen Schriftführer, die vom Senat gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie die wesentlichen Argumente, die in der Beratung ausgetauscht wurden, aufzuzeichnen. Auf Antrag sind ferner persönliche Erklärungen in das Protokoll aufzunehmen. Die Aufzeichnung ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie bildet das Protokoll.

(2) Das Protokoll wird unverzüglich an alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Senats und an die Angehörigen des Senats mit beratender Stimme verteilt.

(3) Das Protokoll ist vom Senat in seiner nächsten Sitzung zu genehmigen.

V. Senatskommissionen und -ausschüsse

§ 26 Senatskommissionen und -ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Senatskommissionen und Senatsausschüsse, die der Senat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und Entscheidungen einsetzt, werden von den Gruppen im Senat benannt. Kann sich eine Gruppe nicht auf einen gemeinsamen Gruppenvorschlag einigen, hat diejenige Liste das Vorschlagsrecht, auf die bei der vorausgegangenen Senatswahl die meisten Stimmen entfallen sind. Die Rangfolge für weitere Vorschläge richtet sich nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

(2) Mit der Einsetzung einer Senatskommission oder eines Senatsausschusses bestimmt der oder die Vorsitzende des Senats in der Regel ein Mitglied des Präsidiums zum oder zur Vorsitzenden. Vom Senat kann eine oder ein anderer oder andere Vorsitzende oder Vorsitzender bestimmt werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Auslegung der Geschäftsordnung

Über während einer Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder entscheidet der Senat.

§ 28**Abweichung von der Geschäftsordnung**

Eine Abweichung von dieser Geschäftsordnung kann der Senat im Einzelfall mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 29**Ergänzende Anwendung der
Geschäftsordnung des Hessischen Landtages**

Soweit diese Geschäftsordnung keine näheren Bestimmungen enthält, ist ergänzend die Geschäftsordnung des Hessischen Landtages sinngemäß anzuwenden.

§ 30**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. April 2006 in Kraft.

Gießen, 30. März 2006

Prof. Dr. Stefan Hormuth
Präsident